

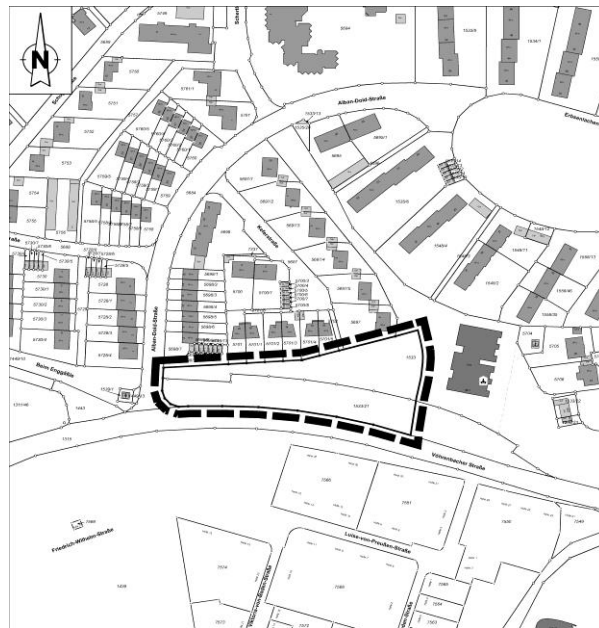
## Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

# "Vöhrenbacher Straße" im Stadtbezirk Villingen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vöhrenbacher Straße" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der "Vöhrenbacher Straße" im Stadtbezirk Villingen. Es umfasst das Flurstück 1533 sowie Teile des Flurstücks 1533/21 der Gemarkung Villingen. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Durch dieses Bebauungsplanverfahren wurde die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von 85 Wohneinheiten mit unterschiedlichen Wohnformen und die Errichtung eines Wohnheimes der Stiftung Liebenau, mit 24 Einzel-Apartments sowie 4 zusätzliche Wohnungen, für das Projekt begleitete Elternschaft, geschaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und kann nebst der Geräuschimmissionsprognose und der artenschutzrechtlichen Prüfung im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,  
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach §

214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

**Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Villingen-Schwenningen, den 22. September 2020

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

## **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

# **"Vöhrenbacher Straße" im Stadtbezirk Villingen**

- Ergebnismitteilung Öffentliche Auslegung -

Im Rahmen der im Zeitraum vom 26.03.2020 bis einschließlich 29.04.2020, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), durchgeführten Öffentlichen Auslegung, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Vöhrenbacher Straße", wurde eine Stellungnahme abgegeben und diese mittels 123 Unterschriften manifestiert.

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2020 diese Stellungnahme geprüft und abgewogen.

Nachdem auf der Unterschriftenliste mehr als 50 Personen, eine Stellungnahme mit gleichem Inhalt abgegeben haben, wird mitgeteilt, dem § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend, dass die Abwägung der Stellungnahme im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,  
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Für die 123 Bürger der Unterschriftenliste ist eine darüber hinausgehende gesonderte Nachricht gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Villingen-Schwenningen, den 22. September 2020

Stadt Villingen-Schwenningen  
Stadtplanungsamt